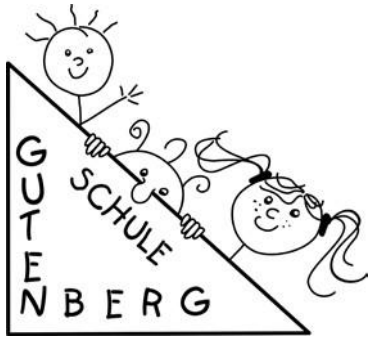




Gutenbergschule

Primarstufe

Grundschule der Stadt Hamm

Schlängelstraße 20 · 59073 Hamm

Handyordnung

Nutzungsordnung von digitalen Endgeräten in der Schule

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 29.09.2025

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren, die Privatsphäre zu schützen und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt. Das Mitbringen anderer digitaler Endgeräte (z.B. Tablets) ist verboten.

Über das Mitführen von digitalen Endgeräten auf dem Schulweg entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Während des Schultages müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein. Dabei müssen sie in der eigenen Schultasche aufbewahrt werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der verantwortlichen Lehrkraft untersagt und nur im Zusammenhang mit unterrichtlichen Zwecken erlaubt. Schul-IPads dürfen ausschließlich gemäß den Anweisungen der Schul-Mitarbeitenden genutzt werden.

Auf Klassenfahrten dürfen keine digitalen Endgeräte mitgenommen werden.

2.2 Sonderregelungen

Dringende Fälle: Ist ein Telefonat mit Eltern oder Erziehungsberechtigten notwendig, so wird dies von den Mitarbeitenden der Schule übernommen.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen und in Notfällen nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch die Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts, Weiterleitung von Bildmaterial, Nutzung von Messenger-Diensten)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn im Rahmen der Klassenpflegschaften vorgestellt. Sie ist auf der Homepage einsehbar. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

5. Handlungsempfehlungen...

...für die Eltern:

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.
- Unterstützen Sie die schulischen Regeln.
- Schicken Sie Ihr Kind möglichst ohne Smartwatch und Handy in die Schule.

...für die Kinder:

- Du brauchst dein Handy in der Schule nicht.
- Wenn du Mama oder Papa erreichen musst, hilft dir eine Lehrerin oder ein Lehrer.
- Nutze die Pausen, um mit deinen Freundinnen und Freunden zu spielen.

6. Inkrafttreten und Überprüfen

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird regelmäßig überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Hamm, den 30.09.2025

Ort, Datum

B. van Eckendark

Unterschrift Schulleitung